

**Betriebs-, Entgelt- und Mietordnung
für Zeltplatz und Badeplatz in Horn
(01.02.2013)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am **21.01.2013** folgende Regelung beschlossen:

§ 1 Einrichtungen

- 1) Die Gemeinde betreibt im Ortsteil Horn einen Zeltplatzbetrieb mit Badeplatz am Bodenseeufer. Zeltplatz und Freibad bilden räumlich und wirtschaftlich eine Betriebseinheit.
- 2) Es handelt sich jeweils um geschlossene Anlagen, die nur von den Mietern und Benutzern i.S. von § 535 BGB in Anspruch genommen werden dürfen. Es handelt sich nicht um eine öffentliche Einrichtung i.S. von § 10 Abs. 2 GemO.
- 3) Zeltplatz und Badeplatz bilden zusammen einen Betrieb gewerblicher Art i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftssteuergesetzes. Im Hinblick auf die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung der Einnahmen des Betriebes sind Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme der Einrichtungen aufzuteilen.

§ 2 Betrieb

- 1) Für den Betrieb des Zeltplatzes und des Badeplatzes erlässt die Gemeinde besondere Benutzungsordnungen, in denen die Rechte und Pflichten der Benutzer näher festgelegt werden.
- 2) Der Zeltplatz wird nur in der Sommersaison betrieben. Saisonstart und -ende werden jährlich aktuell festgelegt.
Nach dem 15. Oktober müssen Wohnwagen und Zelte entfernt sein. Eine Belegung im Winter ist unzulässig.
- 3) Der Zutritt zum Zeltplatz und zum Badeplatz kann von der Gemeinde vorübergehend verwehrt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Flächen und Stellplätze mit Besuchern ausgefüllt sind oder wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheint.

- 4) Die Gemeinde kann einzelnen Personen den Zutritt vorübergehend oder für die Saison verbieten, wenn diese wiederholt gegen die Benutzungsordnung und/oder gegen die guten Sitten oder den Anstand verstoßen haben.
- 5) Hunde sind im Badeplatz ausnahmslos nicht gestattet.
Auf dem Zeltplatz sind Hunde - außer in festgelegten Bereichen - ebenfalls nicht erlaubt. Es gilt absolute Leinenpflicht.

§ 3 Mieten und sonstige Entgelte

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des Zeltplatzes Mieten für die Stellplätze und Entgelte für Tagesbesucher. Schuldner der Entgelte ist der Benutzer/Inhaber/Antragsteller des jeweiligen Stellplatzes.
Die Entgelte entstehen jeweils zu Beginn der Inanspruchnahme der Einrichtungen der Gemeinde und sind sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Saisonmieter (Dauercamper).
- 2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Badeplatzes Entgelte. Entgeltschuldner ist der Benutzer der Einrichtung. Benutzungsentgelt entsteht mit dem Betreten der Einrichtung und wird sofort zur Zahlung fällig.
- 3) Das Entgelt für Warmwasser wird in den Duschen mittels Münzautomaten erhoben.
- 4) Bei den vorstehenden Einnahmen handelt es sich um Benutzungsentgelte i.S. des Privatrechts für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Gemeinde. Das Rechtsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.
- 5) Auf die geltende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) wird hingewiesen.

§ 4 Mieten für den Zeltplatz

- 1) Tageskarten für Personen (Übernachtungen)

a. Kinder ab 6 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	4,00 €
b. Jugendliche ab 15. Lebensjahr und Erwachsene	6,00 €

Die Anreise kann ab 12:00 Uhr erfolgen.
Am Abreisetag muss der Stellplatz bis spätestens 12:00 Uhr geräumt sein.
- 2) Die vorstehenden Entgelte sind von den Benutzern/Inhabern von Wohnwagen und Zelten für so viele Tage bzw. Nächte zu entrichten, solange und für so viele Personen der Stellplatz vertraglich belegt ist, unabhängig davon, ob die Personen tatsächlich anwesend sind.
- 3) Gäste/Benutzer, denen Wohnwagen/-mobil oder Zelt von den Inhabern zur Übernachtung zur Verfügung gestellt wird, haben die Entgelte nach § 4 Abs. 1 auch dann zu entrichten, wenn die Inhaber nicht anwesend sind.

4) Tageskarten für Gegenstände:

a.	Wohnwagen (mit und ohne Vorzelt)	10,00 €
b.	Campingbus bis 5 m	10,00 €
c.	Wohnmobil	11,00 €
d.	Zelt auf Zeltwiese	6,50 €
e.	Zelt im Campingkreis	8,00 €
f.	kleiner Pavillon (ca. 2,00m x 2,00m) oder zusätzliches Zelt	6,50 €
g.	Gruppenzelte, Großzelte, großer Pavillon	11,00 €
h.	Strom pauschal pro Nacht	2,00 €
i.	Sanitärkabine	8,00 €
j.	Zuschlag bei Abreise nach 12:00 Uhr (sofern Platzbelegung es zulässt und nur nach vorheriger Zustimmung durch den Zeltplatzwart)	12,00 €
k.	je Hund	2,50 €

§ 5 Ermäßigungen

- 1) In der Nebensaison (vor den Pfingstferien/-feiertagen und nach den Sommerferien) wird ab drei Übernachtungen auf die Entgelte nach § 4 ein Nachlass von 20 % gewährt. Es gelten die Ferientermine Baden-Württemberg.
- 2) Besucher, die Inhaber des Mitgliedsausweises des Deutschen Campingclubs oder eines vergleichbaren Vereines sind, erhalten auf das Entgelt nach § 4 Abs. 1 einen Nachlass von 10 %.
- 3) Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung von 100 % oder den Merkzeichen G, aG, H, BI oder GI (nachzuweisen durch einen gültigen amtlichen Ausweis) erhalten auf die Entgelte nach § 4 Abs. 1 eine Ermäßigung von 20 %.
- 4) Pauschalangebot:
Während der Vorsaison vor Beginn der Pfingstferien:
Stellplatz für einen Wohnwagen, Wohnmobil oder Campingbus,
belegt mit max. 2 Erwachsenen und 2 Kindern
und zzgl. Strom 0,50 €/kWh 260,00 €

§ 6 Saisonmieten (Dauercamper)

- 1) Die Miete je zugewiesenem Stellplatz beträgt
für ein Zelt bzw. für ein/en Wohnwagen/-mobil mit Vorzelt
bis 5 m Länge inkl. Deichsel 940,00 €
- 2) Für die saisonale Nutzung der Stellplätze werden folgende Zuschläge/Entgelte erhoben:

a.	für Jugendliche ab 15. Lebensjahr und Erwachsene	80,00 €
b.	für Kinder im Alter von 6. bis 14 Jahren	55,00 €
c.	Zuschlag für Wohnwagen/-mobil bis 6 m Länge inkl. Deichsel	70,00 €
d.	Zuschlag für Wohnwagen/-mobil bis 7 m inkl. Deichsel	140,00 €

e.	Zuschlag für Wohnwagen/-mobil ab 7 m inkl. Deichsel	280,00 €
f.	Zuschlag für Gerätezelt, Pavillon u.ä.	30,00 €
g.	Stromkosten/kWh	0,50 €
h.	je Hund (in festgelegten Zeltplatzbereichen)	30,00 €

- 3) Eine vorübergehende Nutzung durch Dritte (Übernachtungsgäste usw.) muss beim Zeltplatzwart angemeldet werden. Hierfür werden Entgelte nach § 4 fällig.

§ 7 Badeentgelte

1) Tages-Einzelkarten

a.	Erwachsene	2,50 €
b.	Kinder/Jugendliche von 6 bis 17 Jahren	1,50 €
c.	Erwachsene mit Gästekarte	2,00 €
d.	Surfbretter, Kleinboote, Schlauchboote	1,50 €
e.	Schwerbeschädigte Personen mit einer nachgewiesenen Schädigung von mindestens 50 %	1,50 €

2) Zehnerkarten

a.	Personen nach voll. 18. Lebensjahr	20,00 €
b.	Personen vom voll. 6. bis 18. Lebensjahr	7,50 €
c.	Schwerbeschädigte Personen mit einer nachgewiesenen Schädigung von mindestens 50 %	7,50 €

3) Saisonkarten

a.	Personen nach voll. 18. Lebensjahr	30,00 €
b.	Kinder vom voll. 6. bis 18. Lebensjahr	10,00 €

4) Familiensaisonkarte

75,00 €

5) Saisonbadekarten für Einwohner:

a.	Erwachsene	10,00 €
b.	Kinder/Jugendliche von 6 bis 17 Jahren	4,00 €
c.	Familien mit Kindern von 6 bis 17 Jahren	15,00 €
d.	Zusatzkarte für alle Bäder auf der Höri für Kinder/Jugendliche von 6 bis 17 Jahren Für Kinder aus Familien mit mehr als 2 Kindern im Alter von 6 bis 17 Jahren ist die Zusatzkarte ab dem 3. Kind kostenlos.	3,00 €

§ 8 Badeentgelte für Zeltplatzmieter/-nutzer

In den Entgelten nach §§ 4, 5 und 6 sind die Eintrittspreise (Badeentgelte) für den Badeplatz (Strandbad Horn) enthalten.

§ 9 Stromanschlüsse

Im Zeltplatz stehen - außer für die Zeltwiese - Wechselstromanschlüsse bereit.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Betriebshauptpflicht. Entsprechend dem Charakter des Zeltplatzes und der Badeplätze als Freigelände schließt die Gemeinde eine Haftung für Sach- und Personenschäden aus. Insbesondere wird jegliche Haftung für das Baden im See ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten mit dem 01.02.2013 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 02.03.2009 in der aktuellen Fassung tritt außer Kraft.

Gaienhofen, den 22.01.2013


Uwe Eisch
Bürgermeister

